

Förderung von Lastenfahrrädern Förderrichtlinien 2023

Richtlinien des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 25.09.2023 über die Förderung des Ankaufs von Lastenfahrrädern im Gebiet der Stadt St. Pölten. Die Förderung soll zur Reduzierung von Emissionen durch Transporte, vor allem bei kürzeren Wegstrecken, durch den Einsatz von Lastenfahrrädern beitragen.

§ 1

1. Die Stadt St. Pölten fördert den Ankauf von Lastenfahrrädern. Gefördert werden Lastenfahrräder und Elektro-Lastenfahrräder.
2. Gefördert wird der Ankauf von maximal einem Lastenfahrzeug pro natürlicher Person in einem Zeitraum von 10 Jahren, bezogen auf das jeweilige Datum der Einreichung der Förderung.
3. Nicht gefördert werden in Eigenbau hergestellte Lastenfahrräder und der Ankauf von gebrauchten Lastenfahrrädern.

§ 2

1. Als förderwürdige Lastenfahrräder und Elektro-Lastenfahrräder zählen:
 - Mehrspurige (Elektro-) Transportfahräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche, die für eine mögliche Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sind.
 - Einspurige (Elektro-) Transportfahräder mit einem verlängerten Radstand und Transportvorrichtungen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und größere Lasten und Gegenstände aufnehmen können als herkömmliche Fahrräder und die für eine mögliche Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sind.
2. Elektro-Transportfahräder im Sinne dieser Förderung sind Transportfahräder mit Elektroantrieb (motorbetriebene Tretunterstützung) mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
3. Elektro-Transportfahräder werden nur dann gefördert, wenn sie über tretbare Pedale verfügen.

§ 3

1. Das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung kann nur von einer natürlichen Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt St. Pölten gestellt werden.
2. Das Ansuchen auf Gewährung der Förderung ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes unter Anschluss der Rechnungen sowie der erforderlichen Bestätigungen vorzulegen.
3. Den Förderunterlagen beizulegen ist eine Fotodokumentation des Rades.
4. Die Förderung ist grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn das Ansuchen spätestens 3 Monate nach Ankauf gestellt wird.
5. Das Ansuchen ist vom Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt – Umweltschutz zu überprüfen.

§ 4

Der Stadt St. Pölten steht das Recht zu, geförderte Lastenfahräder an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

§ 5

Die Förderung beträgt 30 % des Kaufpreises, max. jedoch

- für Lastenfahräder: € 400,-
- für Elektro-Lastenfahräder: € 500,-

§ 6

Sollte der Ankauf aufgrund anderer Bestimmungen gefördert werden, so ist eine Förderungswürdigkeit nach dieser Verordnung nur in dem Ausmaß gegeben, dass der Gesamtbetrag der Förderung 50 v.H. des Ankaufs nicht übersteigt.

§ 7

Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe, der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt St. Pölten gewährt werden. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt St. Pölten dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8

Sollte der Ankauf nicht entsprechend den Förderbedingungen durchgeführt werden, so ist die Förderung zurückzuzahlen. Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 10 Jahren ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Entsprechende Ansuchen um Förderungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden

Kontakt:

Magistrat St. Pölten; Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt / Umweltschutz
Heißstraße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 02742-333-3302
Fax: 02742-333-3309
E-Mail: umweltschutz@st-poelten.gv.at
www.st-poelten.gv.at